

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesumlagegesetz 2008 geändert wird

[Verf-2013-345842/7]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Gemäß § 3 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948) sind die Länder berechtigt, durch Landesgesetze ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Städte mit eigenem Statut, die Gemeinden oder gegebenenfalls die Gemeindeverbände umzulegen. Mit § 21 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 2/1967, wurde durch eine zeitlich unbefristet in Kraft stehende Verfassungsbestimmung festgelegt, dass die Länder zur Erhebung einer Landesumlage für die Zeit vom 1.1.1967 an auch ohne Zutreffen der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 erster Satz F-VG 1948 berechtigt sind.

Durch Bundesgesetz kann ein Höchstausmaß der Landesumlage festgesetzt werden (§ 3 Abs. 2 zweiter Satz F-VG 1948).

2. Gemäß § 5 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) durfte bzw. darf die Landesumlage in den Jahren 2009 bis 2016 7,6 % der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe und des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft nicht übersteigen.

Laut § 1 Abs. 2 Oö. Landesumlagegesetz 2008 beträgt die jährlich von den Gemeinden einschließlich der Städte mit eigenem Statut einzuhebende Landesumlage 6,9 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe und des Ausgleichs für die Selbstträgerschaft zuzüglich eines jährlichen Betrags in Höhe von 3 Millionen Euro bis zum Jahr 2043.

Die Landesumlage unterschreitet daher selbst unter Berücksichtigung des jährlichen Fixbetrags von 3 Millionen Euro derzeit deutlich den Höchstwert der bundesgesetzlichen Ermächtigung.

3. Nach den bereits abgeschlossenen Finanzausgleichsverhandlungen für die Jahre 2017 bis 2021 darf die Landesumlage anstelle von 7,6 % künftig 7,66 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nicht übersteigen. Da allerdings durch die Vereinfachungen bei der Verteilung der Ertragsanteile eine verringerte Bemessungsgrundlage für das Ausmaß der Landesumlage zur Anwendung kommt, wird der prozentuelle Erhöhungseffekt neutralisiert, sodass es damit zu keiner Mehrbelastung für die Kommunen kommen wird.
4. Auf Grund der geschilderten technischen Anpassungen der Regelungen für die Landesumlage im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen ergibt sich auch ein Anpassungsbedarf im Oö. Landesumlagegesetz 2008. Für die Kommunen bewirkt dies keine finanziellen Veränderungen.

II. Dringlichkeitserfordernis

Der vorliegende Gesetzesvorschlag enthält ausschließlich eine rechtstechnische Anpassung mit dem Stichtag "1. Jänner 2017" an die Änderung der Berechnungsgrundlage für die Landesumlage im Hinblick auf die Ergebnisse der Finanzausgleichsverhandlungen, sodass vorgeschlagen wird, davon abzusehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen, damit auch möglichst rasch Rechtssicherheit geschaffen wird.

III. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus § 3 Abs. 2 F-VG 1948 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 FAG 1967.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

V. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

VI. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

VII. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VIII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

IX. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Da der vorliegende Gesetzentwurf ausschließlich rechtsetzende Maßnahmen betrifft, die aus bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs abgeleitet sind, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 3 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landesabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (§ 1 Abs. 2):

Die Neuformulierung trägt dem Anpassungsbedarf im Hinblick auf die formal geänderten Rahmenbedingungen auf Grund der bereits abgeschlossenen Finanzausgleichsverhandlungen für die Jahre 2017 bis 2021 Rechnung. Für die Kommunen bewirkt dies keine finanziellen Veränderungen.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Die gesetzlichen Anpassungen im Oö. Landesumlagegesetz 2008 sollen gleichzeitig mit dem Wirksamwerden des neuen Finanzausgleichs in Kraft treten.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge

1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie

2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landumlagegesetz 2008 geändert wird, beschließen.

Linz, am 5. Dezember 2016
Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Pühringer
Landeshauptmann

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landesumlagegesetz 2008 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz über die Einhebung einer Landesumlage (Oö. Landesumlagegesetz 2008), LGBl. Nr. 4/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 105/2013, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Landesumlage beträgt 6,96 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zuzüglich eines jährlichen Betrags in Höhe von 3 Mio. Euro bis zum Jahr 2043."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.